

Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit: Beiträge der Sektions- und Ad-hoc-Gruppen

Delitz, Jürgen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Delitz, J. (1987). Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit: Beiträge der Sektions- und Ad-hoc-Gruppen. In J. Friedrichs (Hrsg.), *23. Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 317-320). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-150953>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit

Jürgen Delitz (Hamburg)

Institutionen bedürfen in komplexen Gesellschaften massenmedialer Darstellung und Vermittlung, da sie kaum mehr unmittelbar erfahrbar sind. Ihre Funktionsfähigkeit hängt also zum Teil davon ab, wie wesentliche Strukturelemente in der Berichterstattung repräsentiert werden. Dies gilt auch für die Justiz als eine der zentralen Institutionen moderner Gesellschaften. Soll sie ihre Funktion institutioneller Konfliktbefriedigung erfüllen, bedarf es in der Bevölkerung zumindest rudimentärer Kenntnisse über Justiz. Dabei kommt der Berichterstattung über gerichtliche Verfahren als Realität der Justiz für die Prägung des Alltagswissens über Justiz immer größere Bedeutung zu.

Am Beispiel der Gerichtsberichterstattung ist nun ansatzweise zu zeigen, daß Berichterstattung implizit Informationen über die Struktur der Institutionen vermittelt, in deren Rahmen die berichteten Ereignisse "passiert" sind. Dabei steht nicht der einzelne Bericht im Blickpunkt, sondern die Gesamtheit der Berichterstattung, wie sie sich in einem längeren Zeitraum kontinuierlich präsentiert. Ziel des vorliegenden Projektes ist es, das Justizsystem als ganzes in seiner massenmedialen Repräsentation in den Blick zu bekommen.

Die Struktur des Justizsystems läßt sich im wesentlichen in drei Dimensionen beschreiben, die die Verortung des einzelnen Verfahrens als der elementaren Einheit des Justizsystem bewirken: Horizontale Differenzierung in verschiedene Gerichtsbarkeiten (in der BRD 7), vertikale Hierarchisierung in mehrere (3) Instanzen, schließlich regionale Gliederung durch "örtliche Zuständigkeiten". Ein gerichtliches Verfahren läßt sich durch den jeweiligen Schnittpunkt dieser Dimensionskoordinaten einordnen, bzw. sind die jeweiligen Ausprägungen als "objektive" Merkmale eines Verfahrens zu verstehen. Weil zumindest für die horizontale und vertikale Differenzierung reale Verteilungen bekannt sind (Rechtspflegestatistik), kann die massenmediale Repräsentation des Justizsystems in quantitativer Weise bestimmt werden. (Auf den Lokalbezug wird hier nicht eingegangen).

Grundlage der empirischen Analyse ist die Berichterstattung von 10 Tageszeitungen im ersten Halbjahr 1983, wobei alle Texte einbezogen wurden, die in mindestens zwei Sätzen ein gerichtliches Verfahren erwähnten. Diese insgesamt knapp 6000 Texte wurden den in ihnen erwähnten Verfahren (als Analyseeinheit) zugeordnet. Insgesamt stützt sich die Untersuchung auf 1782 in der Presse erwähnten Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten.

In der Verteilung nach Gerichtsbarkeiten, also der Differenzierung in der horizontalen Dimension, stellt die Strafjustiz mit 43 % die weitaus meisten Verfahren. Darin liegt allerdings keine besondere Präferenz der Medien: gegenüber ihrem realen Anteil an den "erledigten Verfahren" (37 %) sind diese Verfahren in den untersuchten Zeitungen nur wenig überrepräsentiert. Deutlicher wird das Gewicht der Strafprozeßberichterstattung, wenn man ihren Umfang berücksichtigt, denn auf das einzelne Verfahren beziehen sich mehr Texte als bei anderen Gerichtsbarkeiten (48 % aller Texte betreffen Strafprozesse).

Viel eindrucksvoller ist unter dem Aspekt der relativen Repräsentation die Berichterstattung über Verfahren der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese werden jeweils stark überproportional erwähnt: etwa jedes 8. erwähnte Verfahren findet vor Verwaltungsgerichten statt (real knapp 6 %), Verfahren vor den Verfassungsgerichten sind im Sample mit knapp 4 % gegenüber real 0,07 % vertreten. Diese Relation gilt auch für die Zahl der Texte, und sie bleibt auch konstant, wenn man bestimmte außergewöhnliche Umstände des Erhebungszeitraums (Bundestagswahl, geplante Volkszählung) berücksichtigt. Wie eine genauere Analyse der Rechtsgebiete zeigt, denen die Verfahren zuzuordnen sind, läßt sich die starke publizistische Beachtung mit den politischen Implikationen dieser Verfahren erklären: Zugrunde liegen häufig Konflikte des im engeren Sinne politischen Bereichs. Berichterstattung über solche Verfahren ist vor allem durch den Sachverhalt begründet: nicht so sehr die Rechtsfragen stehen im Vordergrund, sondern die Umstände des dem Verfahren zugrundeliegenden Geschehens. Dies nun gilt auch für die Berichterstattung über Verfahren der Strafjustiz, die in aller Regel an dem Kriminalfall interessiert ist und insofern als Fortsetzung der Kriminalberichterstattung verstanden werden kann. Während aber in der Strafjustiz das Urteil den endgültigen Abschluß der Sache bedeutet, sind Verfahren vor Verwaltungs- oder Verfassungsgerichten häufig nur (strategische) Punkte im Prozeß eines politischen Konflikts. Dies wird auch in der Presse deutlich, die diese Verfah-

ren bei der politischen Berichterstattung verortet. Dabei werden diese Verfahren in Zeitungen mit eher "linkem" Image deutlich häufiger erwähnt als in eher "konservativen" Zeitungen.

Während Verfahren der Ziviljustiz deutlich unterrepräsentiert sind (25 % der publizierten Verfahren gegenüber "real" 43 %, 20 % der Texte), sind Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in dem untersuchten Sample in ihnen auch real entsprechendem Maße vertreten. Sie allerdings finden Beachtung vor allem wegen der rechtlichen Aspekte. Im Vordergrund steht die Rechtsfrage, die im konkreten Verfahren entschieden worden ist. Während bei Strafjustiz und Verwaltungsgerichtsbarkeit in höherem Maße auch über laufende Verfahren berichtet wird, die Berichterstattung also in einem früheren Verfahrensstadium einsetzt, werden aus diesen Gerichtsbarkeiten ganz überwiegend Entscheidungen publiziert. In dieser als "Rechtsorientierung" zu bezeichnenden Perspektive der Berichterstattung tritt der Sachverhalt zurück, er ist in aller Regel zu "uninteressant", um als solcher journalistische Aufmerksamkeit zu bekommen, von Bedeutung ist er als Ausgangspunkt für die Klärung einer Rechtsfrage, die von (vermutetem) allgemeinem Interesse ist.

Die darin deutlich werdenden verschiedenen Orientierungen der Berichterstattung sind nun nicht zufällig oder publizistisch bedingt, sondern in der Argumentationsstruktur gerichtlicher Verfahren begründet. Gerichtliche Verfahren sind als doppelter Rekonstruktionsprozeß zu verstehen: zum einen wird aus den verschiedenen "Erzählungen" der Parteien, der Zeugen etc. der Tatbestand rekonstruiert, der der Entscheidung zugrundegelegt werden kann, zum anderen wird die Rechtskonstruktion entwickelt, aus der die Rechtsfolge zu entnehmen ist. Diese interdependenten Aspekte können in unterschiedlichem Maße problematisch sein: bei Indizienprozessen in der Strafjustiz ist der Aspekt des Sachverhalts ganz dominierend. Umgekehrt weisen z.B. Revisionsverfahren (als Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht) eben nur eine Thematisierung der Rechtsfrage auf, während der Sachverhalt insofern unproblematisch (geworden) ist.

Geht man davon aus, daß die Berichterstattung über Revisionsverfahren in aller Regel "rechtsorientiert", also durch das Interesse an der Rechtsfrage begründet ist, dann läßt sich der Anteil von Revisionsverfahren als

(recht harter, weil unterschätzender) Indikator für das Maß der Rechtsorientierung verstehen. Hier bestätigt sich zunächst, daß die Berichterstattung über Ziviljustiz, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit recht hohe Anteile aufweist, während aus Strafjustiz und Verwaltungsgerichtsbarkeit relativ wenig Revisionsverfahren publiziert werden. Bemerkenswert ist insofern allerdings vor allem, daß der Anteil von Revisionsverfahren in der Berichterstattung (ca. 20 %) deutlich höher als der reale (1 % aller Verfahren). Die publizistische Aufmerksamkeit gilt also in hohem Maße auch dem Rechtsaspekt und der Entwicklung des Rechtssystems, die sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrückt. Insofern deutet vieles darauf hin, daß die Institution Recht in der Gerichtsberichterstattung stärker zum Ausdruck kommt, als es vordergründig erscheint und als es manche Diskussionsbeiträge suggerieren: die dort kritisierte "Verzerrung der Realität" ist mindestens zum Teil Verzerrung der Diskussion.

Die Befunde dieser Untersuchung sind in weiten Teilen ohne weiteres plausibel und betten sich auch mit leichten Modifikationen in den Kontext vorliegender Forschungsergebnisse ein, z.B. bei der Deliktsverteilung in der Strafprozeßberichterstattung. Wesentlicher ist es, zu zeigen, daß und inwieweit sich Strukturdimensionen gesellschaftlicher Institutionen wie der Justiz in der massenmedialen Berichterstattung repräsentieren.

Alltagswissen über Justiz erstreckt sich wohl kaum auf Prozeßordnungen oder Gerichtsverfassung, sondern eher auf die Strukturdimensionen. Insofern dies sich vor allem über die Berichterstattung und deren Nutzung konstituiert, ist zumindest unter diesem systembezogenen Aspekt eher die Normalität der Berichterstattung, also die adäquate Vermittlung realer Strukturen und Relationen, beeindruckend, als daß die "Verzerrungen" zu kritisieren wären. Dies besagt nichts für Wertungen, also gewissermaßen für das "Vorzeichen" der Berichterstattung und Kommentierung. Die Frage also, in welchem Licht die Justiz und die in ihr agierenden und von ihr betroffenen Menschen dargestellt werden, bleibt zu klären.

Anmerkung

1) Auf Literaturangaben und Nachweise wird aus Platzgründen verzichtet.